

Presseinformation

Infektionsschutzgesetz- Schulbetrieb in der Pandemie

Seit dem 23.04.2021 ist das neue Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Was bedeutet das für die Schulen und den Schulbetrieb?

Insgesamt ist für den **konkreten Schulbetrieb** (Wechselunterricht/Distanzunterricht) vor Ort entscheidend, welcher Inzidenzwert in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt des Schulstandortes festgestellt wurde. Die Umstellung vom Wechselunterricht auf den Distanzunterricht findet statt, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte sogenannte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet. Liegt der Inzidenzwert unter 165 wird der Schulbetrieb bis auf Weiteres im Wechselunterricht fortgeführt.

Die wesentlichen Vorgaben lauten:

- Präsenzunterricht an Schulen ist nur zulässig, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
- Die Teilnahme von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften am Präsenzunterricht setzt wöchentlich zwei Tests voraus.
 - Die Testpflicht und die Abläufe in den Schulen bleiben unverändert. Über die bisherigen Testverfahren hinaus werden auch kindgerechte Pooltests an Grundschulen und an Förderschulen zugelassen.
 - Es besteht nun die Pflicht zur Übermittlung positiver Testergebnisse an die Gesundheitsämter
- Der Schulbetrieb findet aufgrund der angespannten Pandemielage grundsätzlich bis auf Weiteres nur im Wechselunterricht statt; Abschlussklassen sind davon ausgenommen.
 - Als Abschlussklassen gelten weiterhin die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen, der entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs. Dies gilt auch für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs.
 - **Nordrhein-Westfalen** wird hierbei von den Ausnahmevorschriften für Abschlussklassen und Förderschulen Gebrauch machen
- Bei einer regionalen Inzidenz von mehr als 165 ist Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen sind davon ausgenommen. Das bedeutet regional, dass es auf die Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt ankommt.
- Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne des Bundesgesetzes und bleiben daher von den Einschränkungen des Präsenzbetriebs unberührt.
- Die Länder können Betreuungsangebote (pädagogische „Notbetreuung“) einrichten.

- **Nordrhein-Westfalen** wird die bereits bekannten pädagogischen Betreuungsangebote fortführen.

Was bedeutet das ab Montag, den 26.04.2021, für die Schulen, Kitas und Eltern in der Kreisstadt Bergheim?

- Ab Montag wird der Unterricht an den Schulen der Kreisstadt Bergheim in den **Distanzunterricht** verlegt.
- In den Kitas findet eine bedarfsorientierte **Notbetreuung** statt. Hierbei bemisst sich der Bedarf nicht an bestimmten Berufsgruppen, sondern beispielsweise an beengten Wohnverhältnissen.
- Zudem werden die **Kinderkrankentage** von 20 auf 30 pro Elternteil bzw. von 40 auf 60 Tage für Alleinerziehende erhöht. Die können während der Pandemie auch für die Betreuung gesunder Kinder genutzt werden, wenn der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder nicht erlaubt ist.
- Das Land hat den Kommunen angeboten, für zwei Monate **keine Elternbeiträge** zu erheben. Dies wird auch in Bergheim am 03.05.2021 dem Rat zur Zustimmung vorgelegt.

Datum: 23.04.2021

Auskunft erteilt:

Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Bürgerbeteiligung

Christina Conen

Telefon: 02271- 89 651

E- Mail: christina.conen@bergheim.de